

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Donnerstag, 06.11.2025 / Ausgabe 41 / Jahrgang 2



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterberg	Seite 2
---	---------

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 8
---	---------

Impressum	Seite 13
-----------	----------

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterberg

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Der Kostensatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendungen der Feuerwehr für:

- a) Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe
- b) Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Elsterberg im Sinne des §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Elsterberg. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel werden von der Feuerwehr unter der Beachtung der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegt.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Für die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Elsterberg wird gemäß §§ 69 Abs. 2 und 23 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für die Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Elsterberg nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, ist zum Ersatz der Kosten die Gemeinde verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt des Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen des jeweiligen Kostenverzeichnisses für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Elsterberg in Verbindung mit § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie Anlage 5 (zu § 20 Abs.1 und 2) SächsFwVO berechnet. Unterliegt der Kostenersatz der Feuerwehr der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Brandeinsätze und Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 05.11.2025

Axel Markert
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterberg vom 05.11.2025

1. Einsatz von Personal

Personalstunden werden nach Einsatzminuten berechnet. Für den Einsatz werden folgende Sätze pro Minute und Einsatzkraft berechnet:

1.1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, Hilfeleistungen u. ä.

a) Einsatzleiter	0,70 €
b) Einsatzkräfte	0,55 €

1.2. Kräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst

a) Einsatzleiter	0,50 €
b) Einsatzkräfte	0,42 €

Werden personelle Leistung unter Nutzung von zusätzlichen Körperschutzmitteln erbracht (Wärme- strahlenanzug, Chemikalienschutzanzug) ist auf die Stundensätze ein Aufschlag von 25 Prozent zu berechnen. Bei Einsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden auf die gesamten Personal- kosten Zuschläge von 25 Prozent erhoben, an Sonn- und Feiertagen ganztägig 50 Prozent.

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstung

Der Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstung erfolgt minutengenau. Sämtliche Kostensätze sind Minutenpreise.

2.1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen mit Normbestückung

Die Abrechnung von Lösch und Sonderfahrzeugen erfolgt nach Sächsische Feuerwehrverordnung Anlage 5. Für die Berechnung der Kosten von Lösch und Sonderfahrzeugen wird jeweils ein sechzigstel der in der Sächsische Feuerwehrverordnung Anlage 5 aufgeführten Stundenpreise pro Minute und Fahrzeug angesetzt. Für dort nicht aufgeführte Fahrzeuge erfolgt Kostenfestsetzung nach dieser Satzung.

Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Elsterberg die nicht in der Sächsische Feuerwehrverordnung aufgeführt sind:

a) Schlauchwagen – SW 1000	1,10 €
----------------------------	--------

2.2. Einsatz von Anhängern und Aggregaten, die nicht zur Normbestückung eines Fahrzeuges gehören

a) Tragkraftspritzenanhänger	0,75 €
b) Schlauchtransportanhänger	0,45 €
c) Tragkraftspritze TS 8	0,60 €
d) Stromaggregat 8 kVA	0,35 €
e) Motorkettensäge	0,25 €

f) Schere/Spreitzer	0,25 €
g) Hebekissensatz	0,25 €
h) Tauchpumpe	0,20 €
i) Wassersauger	0,25 €
j) Schlauchboot	0,50 €
k) Wärmebildkamera	0,35 €
l) Schmutzwasserpumpe	0,25 €

2.3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstung, unabhängig vom eingesetzten Fahrzeug

a) Druckschlauch A	0,25 €
b) Druckschlauch B	0,25 €
c) Druckschlauch C	0,25 €
d) Druckschlauch D	0,25 €
e) Saugschlauch A	0,25 €
f) Saugkorb	0,20 €
g) Verteiler	0,25 €
h) Standrohr mit Schlüssel	0,25 €
i) Strahlrohr C oder B	0,25 €
j) Übergangsstück	0,15 €
k) Kübelspritze	0,20 €
l) Wasserstrahlpumpe	0,20 €
m) Handfeuerlöscher	0,20 €
n) Druckluftatemgerät	0,35 €
je Reserveflasche	0,20 €
o) Atemschutzmaske	0,20 €
p) Handscheinwerfer	0,15 €
q) Steckleiter (zweiteilig)	0,20 €
r) Schiebeleiter (dreiteilig)	0,35 €
s) Scheinwerfer für Aggregat einschl. Stativ	0,20 €
t) Verlängerungskabel	0,20 €
u) chemikalienbeständiger Schlauch 5 m	0,70 €
v) chemikalienbeständiger Schlauch 10 m	0,85 €

3. Weitere Gebühren für bestimmte Einsätze und Leistungen

a) Öffnen einer Tür	3,50 €
b) Entfernen von Insekten	1,70 €

Für die erforderlichen Reinigungsarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung je eingesetzte Arbeitskraft von 0,35 Euro pro Minute.

Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs- und Überprüfungskosten für Schläuche, Druckluftatmer (einschließlich Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienanzüge und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit Stellsenzuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiter berechnet.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 05.11.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

1. Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Elsterberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
2. Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Elsterberg aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
3. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - (1) American Staffordshire Terrier
 - (2) Bullterrier
 - (3) Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
5. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
2. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet der Stadt Elsterberg gehaltenen über drei Monate alten Hund.
3. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

4. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 65 €
 - b) für den zweiten Hund 90 €
 - c) für jeden weiteren Hund 100 €
2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
3. Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
4. Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 300 €
- b) für jeden weiteren Hund 600 €

§ 8

Zwingersteuer

1. Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 90 € für jeden Zuchthund, wenn
 - a) mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - d) aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
2. Für selbstgezoogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 9

Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von:
 - (1) Blindenführhunden
 - (2) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich Personen zur Therapie im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 - (3) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 - (4) Hunden von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines soweit diese Hunde für die Ausübung der Jagd, des Forst- oder Jagdschutzes erforderlich sind. Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden,
 - (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - (6) Herdengebrauchshunden,
 - (7) Hunden im Folgejahr nach einer bestandenen Begleithundeprüfung (BH), die in einem Verein abgelegt wurde, der vom FCI (Fédération Cynologique Internationale) oder vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) anerkannt ist. Dieser Befreiungstatbestand wird für jeden Hund und jeden Halter dieses Hundes einmalig gewährt. Dabei gilt als Halter die Person, die Gemeinschaft oder der Haushalt, die den Hund hält.
2. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Steuerermäßigungen

1. Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für
 - (1) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - (2) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 400 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
2. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.
3. Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - (1) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - (2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - (3) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12

Entrichtung der Hundesteuer

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
2. Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigepflicht

1. Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter, sein Einverständnis zu erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Falle der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
2. Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
4. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
5. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der neue Hundehalter mit Namen und Anschrift angegeben werden.

§ 14

Steueraufsicht

1. Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
3. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden

Verwaltungskosten von 5,00 € erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 - (1) seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - (2) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22. Dezember 2016 außer Kraft.

Elsterberg, 05.11.2025

Axel Markert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 2 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert